

Förderkreis Alte Kirchen Berlin-Brandenburg e.V.

Rahmenvereinbarung für eine kollegiale Leitung des Vorstands

Der Vorstand des FAK hat sich nicht imstande gesehen, aus dem Kreis der benannten Kandidaten für die am 12. Mai 2012 durch die Mitgliederversammlung zu vollziehende Neuwahl des Vorstands eine Person zu empfehlen, die im neuen Vorstand den Vorsitz übernehmen sollte. Unsere Satzung schreibt nicht zwingend einen Vorsitz vor.

Daraufhin hat sich der Vorstand als Übergangslösung für die kommende Wahlperiode vorerst für eine *kollegiale Leitung* entschieden. Dies ist in Vereinen, kirchlichen u.a. Leitungsgremien ein Organisationsrahmen, der erprobt ist und sich bewährt hat. Er birgt aber auch Schwierigkeiten, wie ggf. zusätzlicher Kommunikationsaufwand, Unklarheit der Zuständigkeiten, weniger klare Wahrnehmung des FAK in der Öffentlichkeit, etc.. Eine *kollegiale Leitung* setzt daher erstens eine gefestigte innere Struktur des Vereins voraus und erfordert zweitens klar strukturierte Zuständigkeiten.

Ersteres ist in den vergangenen Jahren im FAK systematisch aufgebaut worden (s.u.). Diese inzwischen gefestigte innere Struktur steht stellvertretend für eine Geschäftsordnung, die mehrheitlich im Vorstand nicht gewollt wurde. Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung können wir auf positive Erfahrungen zurückgreifen.

Zum Regelwerk, welches die innere Struktur des FAK bestimmt, zählt:

- die *Satzung* vom 07. Mai 2016
- das Dokument *Konzept und Aufgaben des FAK* vom Februar 2011
- die *Vergaberichtlinie* vom 26. März 2008
- die *Richtlinie zur Regionalbetreuung* vom 09. März 2012
- die aktualisierten Tätigkeitsbeschreibungen des Geschäftsleiters vom 15. Februar 2012 und der Verwaltungskraft vom 12. Januar 2012,
- die Niederschrift der *Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder* vom Mai 2012*.

Die kollegiale Arbeitsteilung erstreckt sich auf fünf Personen/gruppen:

1. sieben gewählte ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes, darunter eine Schatzmeisterin und eine Schriftführerin,
2. ein Geschäftsführer,
3. eine fest angestellte Verwaltungskraft,
4. zehn ehrenamtliche Regionalbetreuer/in,
5. weitere ehrenamtliche aktive Vereinsmitglieder in Redaktion und Verwaltung.

Demnach werden bei einer *kollegialen Leitung*:

- die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und auf Grundlage der Vorstandsbeschlüsse vom Geschäftsleiter geführt (siehe Dienstvertrag vom 17.09.2003),
- die Vorstandssitzungen im offenen Rotationsverfahren von den Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer geleitet,
- die Zuständigkeiten und Koordinierung im „Binnengeschäft“ laut o.g. *Niederschrift der Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder** wahrgenommen,
- die Verantwortlichkeiten und Koordinierung bei der Regionalbetreuung laut o.g. Richtlinie wahrgenommen,
- die Vertretung des FAK „nach außen“, also zu Kirche, Landesvertretungen, Gemeinden, Verbänden, Interessengruppen, Privatwirtschaft, etc. in Form von Gesprächen, Vorträgen, Grußworten, PR-Auftritten, etc. von Fall zu Fall auf den Vorstandssitzungen geklärt.
- Bei allen offiziellen Terminen und Schreiben sollte nach Möglichkeit der Geschäftsführer von einem Vorstandsmitglied begleitet, bzw. schriftliche Dokumente mit unterzeichnet werden (Vier-Augen-Prinzip).

*) Die Niederschrift der *Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder* kann ggf. aktualisiert werden.